

ERLÄUTERUNGEN

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen, Zeitversäumnisse und Verdienstaufschlag in sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 16 und 18 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) (BGBl 2004 Teil 1, S. 776 ff.) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

1. Zeitversäumnis

Für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag werden im Höchstfall pro Tag 10 Stunden berechnet.

Die Entschädigung für die Zeitversäumnis beträgt derzeit 7,00 € je Stunde.

Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet (gem. §§ 15 Abs. 2 und 16 JVEG).

2. Fahrtkosten und Wegegeld (hin und zurück)

Es werden nur solche Kosten erstattet, die für Fahrten zwischen Wohn- und Beschäftigungsort und Prüfungsort notwendig werden. (Sind Abweichungen von der normalen Wegstrecke erforderlich, ist dies gesondert zu begründen). Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Auslagen bis 1. Klasse erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden pro Kilometer derzeit 0,30 € vergütet (gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 a EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz).

3. Aufwand

a) Ausschussmitglieder, die in der Gemeinde, in der Sie ehrenamtlich tätig werden, weder wohnen noch beruflich tätig sind, erhalten für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit Tagegeld; derzeit als Pauschalbetrag bei Abwesenheit

von	8 bis weniger als 24 Stunden	14,00 €
ab	24 Stunden	28,00 €

Bei mehrtägiger Abwesenheit vom Wohn- oder Dienort werden die genannten Tagessätze angewendet (gem. § 6 Abs. 1 JVEG gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

b) Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Anmerkung:

Die gezahlte Entschädigung ist vom Empfänger gegebenenfalls im Rahmen der für seine Veranlagung maßgebende Vorschriften zu versteuern. Die Entschädigung für die Aufgabenkorrektur erfolgt über Zeitversäumnis und Aufwandsentschädigung gemäß dem JVEG in der jeweils gültigen Fassung.

Stand 07/2021